



# **B E R I C H T**

über die Prüfung des

**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020  
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020**

der

**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun**

**Burghaun**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>4</b>
<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG .....</b>	<b>5</b>
<b>B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>7</b>
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter .....	7
<b>C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....</b>	<b>13</b>
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	13
1.    Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	13
2.    Jahresabschluss.....	15
3.    Lagebericht .....	17
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
1.    Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	17
<b>E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES .....</b>	<b>19</b>
I.    Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG .....	19
<b>F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>20</b>

Elektronische Kopie

**ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 5	Spartenrechnung 2020
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 7	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 8	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 9	Steuerliche Verhältnisse
Anlage 10	Analyse des Jahresabschlusses
Anlage 11	Fragekatalog nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
Anlage 12	Bilanz zum 31. Dezember 2020 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 des Teilbereichs Wasserversorgung
Anlage 13	Bilanz zum 31. Dezember 2020 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 des Teilbereichs Abwasserentsorgung
Anlage 14	Bilanz zum 31. Dezember 2020 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 des Teilbereichs Dorfentwicklung
Anlage 15	Bilanz zum 31. Dezember 2020 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 des Teilbereichs Energiewirtschaft
Anlage 16	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

HessEigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den

**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun**

(nachfolgend kurz als „Eigenbetrieb“ bezeichnet).

Die Betriebsleitung hat uns beauftragt, gemäß § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes), den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich hierüber Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun vom 18. November 2020 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 27 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes)). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 angenommen.

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung.

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 27 HessEigBGes i. V. m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 HessEigBGes bekannt zu machen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Außerdem befinden sich in den Anlagen 12 bis 15 die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen für die einzelnen Eigenbetriebssparten.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch dargestellt (Anlage 7 bis Anlage 9). Eine Analyse des Jahresabschlusses haben wir dem Prüfungsbericht als Anlage 10 beigefügt.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2017, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Eigenbetriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlage 1 bis Anlage 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebes in Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg fest, dass die Aussagen konsistent und nachvollziehbar sind. Die Betriebsleitung gibt auch im Lagebericht eine durch Kennzahlen und Trendanalysen fundierte Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ab. Die Chancen und Risiken für den Fortbestand des Eigenbetriebes werden dargestellt, gewichtet und Sicherungsmaßnahmen beschrieben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

#### **Positive Entwicklungen laut Lagebericht:**

- Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 174 (i. Vj.: TEUR 546) ab. Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:  
Wasserversorgung mit TEUR 15 (i. Vj.: TEUR 15),  
Abwasserentsorgung TEUR -80 (i. Vj. TEUR 292),  
Dorfentwicklung TEUR 242 (i. Vj.: TEUR 256) sowie  
Energiewirtschaft TEUR -4 (i. Vj.: TEUR -16).
- Die Leitung des Betriebes führt aus, dass die seit langem notwendige Gebührenanpassung im Wasserbereich durchgeführt worden ist. Dies sei der Grundstein für ein mehrjähriges Sanierungsprojekt.

**Negative Entwicklungen laut Lagebericht:**

- Der Bereich Energieversorgung ist weiterhin defizitär. Hier wird seitens der Betriebsleitung eine Außerbetriebnahme des Netzes im Jahr 2021 oder 2022 immer wahrscheinlicher.
- Durch steigende rechtliche Anforderungen sowie Verschleiß der bestehenden Anlagen sieht die Eigenbetriebsleitung einen Investitionsbedarf von ca. 20 Mio. Euro in den kommenden Jahren. Im Bereich Wasser und Abwasser ist mit einem jährlichen Investitionsvolumen von ca. 3 Mio. Euro zu rechnen. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der Investitionen im Vergleich zu den Vorjahren.

Die Hervorhebungen des Lageberichtes werden in der Analyse des Jahresabschlusses in Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargelegt.

Der Lagebericht ist klar und verständlich abgefasst. Er vermittelt ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie von dessen wesentlichen Chancen und Risiken.

Die im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Beurteilungen und Darstellungen halten wir für vertretbar. Wir weisen insbesondere auf die folgenden erheblichen Chancen/Risiken hin:

Nach der Gebührenanpassung im Vorjahr ist nun gewährleistet, dass Investitionen maßvoll angegangen werden können. Die anforderungsgerechte regelmäßige Abrechnung der Nutzung der Wasser- und Abwassersparte als auch die Abrechnung der Entgelte zur Straßenentwässerung führen zu einem Kostenbewusstsein.

Als Risiko schätzt die Betriebsleitung den demografischen Wandel und schließlich eine zurückgehende Nutzerzahl ein. So würden die Kosten auf weniger Köpfe verteilt werden müssen, was für den Einzelnen eine zusätzliche Belastung darstellt.

### C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses (Anlagen 1 bis 3) sowie des Lageberichtes mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet wurden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der spezialrechtlichen Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die gesetzlichen Normen zur Insolvenzfähigkeit eines Eigenbetriebes bzw. auf die Prüfung nach § 53 HGrG hin.

Die Prüfung haben wir - mit Unterbrechungen - im Zeitraum vom 23. März 2021 bis 30. April 2021 aufgrund der zum Zeitpunkt der Prüfung besonderen äußerlichen Umstände in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes ebenfalls in unserem Büro.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. April 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss der Betriebskommission und Gemeindevertretung vom 16. Juni 2020 unverändert festgestellt.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde im Auftrag der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom betriebswirtschaftlichen Beratungszentrum der Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erstellt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Unsere Prüfung folgte den Bestimmungen des §§ 316 ff. HGB sowie in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich weder auf die Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften noch auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Auskünfte erteilten uns der Betriebsleiter, Herr Simon Sauerbier, sowie der von ihm benannte Mitarbeiter des betriebswirtschaftlichen Beratungszentrums der Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf Herr Jens Lechtenböhrer.

Für die Prüfung des Eigenbetriebes standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschluss
- Buchführung
- Lagebericht
- Spartenrechnung
- Kostenrechnung
- Planungen
- Verträge

Als Prüfungsunterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategien und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Herrn Jens Lechtenböhrer sowie aus Branchenberichten bekannt.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Umsatzerlöse
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Entwicklung der zum Verkauf stehenden Grundstücke
- Prüfung der Beziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Marktgemeinde Burghaun
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlicher Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Eigenbetrieb vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und Computerkontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Grundbuchauszüge sowie Darlehensverträge eingesehen. Bankbestätigungen wurden von den Kreditinstituten eingeholt. Die Zugänge vom Anlagevermögen wurden durch Eingangsrechnungen, Kaufverträge und Abnahmeprotokolle nachgewiesen.

Die Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten prüften wir alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a.

## D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Nachfolgend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB dar, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB hat ergeben, dass der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

##### **Buchführung**

Bei der von uns durchgeführten Prüfung der Geschäftsbücher und des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchführung) wurde im Berichtsjahr im Dienstleistungswege über eine EDV-Anlage der Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Hessisches Kegelspiel abgewickelt. Die Bearbeitung erfolgte unter Verwendung der Programme DMS sowie newsystem kommunal NKR/NKF-System V7 der Infoma Software Consulting GmbH, Ulm. NKR/NKF-System V7 baut auf der ERP-Software Microsoft Dynamics NAV 2013 auf. Ein Testat der BDO AG, das bescheinigt, dass die Software eine korrekte und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Buchführung ermöglicht, wurde uns vorgelegt.

Das vom Eigenbetrieb im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung ermöglicht dem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Eigenbetriebes.

Der Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind – wovon wir uns in Stichproben überzeugten – vollständig und fortlaufend erfasst.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen Nachprüfbarkeit.

Bezüglich des zu prüfenden Geschäftsjahres wurden die von uns veranlassten berichtigenden und ergänzenden Buchungen des Eigenbetriebes aufgegeben. Von der richtigen Übernahme der Abschlussbuchungen haben wir uns noch während der Berichtserstellung überzeugt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Eigenbetriebes entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## Weitere geprüfte Unterlagen

Das Anlagevermögen wurde durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis nachgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Burghaun sind durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind mit den jeweiligen Unterlagen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Einzelnachweise belegt.

Der Nachweis der Bestände an liquiden Mitteln und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen.

Die übrigen Verbindlichkeiten wurden durch Einzelnachweise belegt.

Weitere Ausführungen sind im beigefügten Anhang (Anlage 3) enthalten.

## 2. Jahresabschluss

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Nach der schriftlichen Erklärung der Betriebsleitung enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die rechtsformspezifischen Ausweis- und Angabepflichten für Eigenbetriebe in Hessen wurden beachtet. Sie entsprechen den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in Hessen vom 9. Juni 1989. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3). Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (going-concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung angesetzt und bewertet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen.

Der Jahresabschluss beachtet alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### 3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) hat ergeben, dass über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes in ausreichendem Umfang berichtet wurde. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht (Anlage 4) alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

#### II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Zur Begründung unserer Beurteilung verweisen wir auf die analysierende Darstellung in Anlage 10.

#### 1. **Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 252 bis 256 und §§ 279 bis 283 HGB). Soweit sich Abwertungsbedarf ergeben hat, wurde dieser bei der Bewertung berücksichtigt.

- Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt.
- Von der Möglichkeit, geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abzuschreiben, wurde uneingeschränkt Gebrauch gemacht.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen wurden erkennbare Risiken durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde daneben durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausreichend Rechnung getragen.
- Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert.
- Die Zuschüsse privater Haushalte wurden auf der Passivseite ausgewiesen und jährlich linear aufgelöst.
- Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.
- Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Für nähere Ausführungen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).

## E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

### I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 11 dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

## F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) und der Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun, Burghaun, unter dem Datum vom 30. April 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun, Burghaun

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun, Burghaun – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2020 und die Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesenprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fulda, 30. April 2021



**PRC TREUHAND & REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

*[Signature]*  
Priller

Wirtschaftsprüfer

*[Signature]*  
Amberg

Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

# ANLAGEN

## Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun

Burghaun

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	P A S S I V A	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Stammkapital</b>	200.000,00	200.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51.766,00	21.010,00	<b>II. Rücklagen</b>		
	51.766,00	21.010,00	1. Allgemeine Rücklage	1.426.992,14	1.682.826,78
			2. Andere Rücklagen	968.456,39	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>				2.395.448,53	1.682.826,78
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	45.495,37	47.139,37	<b>III. Bilanzgewinn</b>	1.272.453,03	1.811.438,38
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	215.803,85	215.803,85		3.867.901,56	3.694.265,16
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	139.470,40	125.010,50	<b>B. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>	220.511,00	226.241,00
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	386.005,00	320.275,00	<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	2.075.374,00	1.980.750,00
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3.977.627,00	3.757.483,00	<b>D. Rückstellungen</b>		
6. Verteilungsanlagen	4.106.531,00	4.281.587,00	1. Sonstige Rückstellungen	38.000,00	38.000,00
7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 - 6 gehören	141.272,00	118.582,00		38.000,00	38.000,00
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.239,00	97.237,00	<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.346.598,57	787.124,39	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.362.753,67	4.795.165,66
	10.475.042,19	9.750.242,11	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 457.685,08 (Vj: EUR 533.777,03)		
<b>III. Finanzanlagen</b>			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 4.905.068,59 (Vj: EUR 4.261.388,63)		
1. Sonstige Ausleihungen	1.500,00	1.500,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.794,05	326.845,99
	1.500,00	1.500,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 280.794,05 (Vj: EUR 326.845,99)		
	10.528.308,19	9.772.752,11	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Burghaun	1.513.604,26	1.708.671,70
<b>Umlaufvermögen</b>			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 273.604,26 (Vj: EUR 308.671,70)		
<b>I. Vorräte</b>			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.240.000,00 (Vj: EUR 1.400.000,00)		
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	2.131.272,19	2.007.087,79	4. Sonstige Verbindlichkeiten	305.776,09	17.278,84
	2.131.272,19	2.007.087,79	davon aus Steuern: EUR 3.999,36 (Vj: EUR 3.410,99)		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 305.776,09 (Vj: EUR 17.278,84)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122.984,79	86.233,53		7.462.928,07	6.847.962,19
2. Forderungen an die Marktgemeinde Burghaun	283.603,32	246.048,59	<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	15.000,00	20.000,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	128.148,55	74.459,91			
	534.736,66	406.742,03			
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	485.397,59	620.636,42			
	3.151.406,44	3.034.466,24			
	13.679.714,63	12.807.218,35		13.679.714,63	12.807.218,35

**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		2.868.199,37	3.196.629,11
2. Sonstige betriebliche Erträge		63.968,98	114.974,80
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-31.799,57		-20.215,83
b) Wareneinsatz Grundstücksverkauf Dorfentwicklung	-52.873,85		-95.402,73
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.164.708,68		-1.091.428,08
		-1.249.382,10	-1.207.046,64
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-523.202,21		-527.368,20
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.075,36		-11.995,22
		-525.277,57	-539.363,42
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-916.766,40	-945.167,54
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.968,51	1.705,01
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-68.434,23	-74.284,61
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		17,92	0,00
10. Sonstige Steuern		-658,08	-1.009,88
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<b>173.636,40</b>	<b>546.436,83</b>
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.811.438,38	1.265.001,55
13. Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage		255.834,64	0,00
14. Einstellungen in die Rücklage		-968.456,39	0,00
<b>15. Bilanzgewinn</b>		<b>1.272.453,03</b>	<b>1.811.438,38</b>
<b>Nachrichtlich:</b>			
<b>Verwendung des Jahresgewinnes</b>			
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		0,00	0,00
b) zur Einstellung/Entnahme in Rücklagen		0,00	-245.030,68
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen (+)		6.480,04	245.030,68
d) auf neue Rechnung vorzutragen		167.156,36	546.436,83

# **Anhang zum Jahresabschluss 2020**

## **Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun**

Elektronische Kopie



## 1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gemeindewerke Burghaun hat den Jahresabschluss 2020 gemäß den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert am 14. Juli 2016, erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Es gelten die Formblattvorschriften der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde am 22.03.2021 aufgestellt. Die Grundlage für den Jahresabschluss 2020 bildet der geprüfte Jahresabschluss 31.12.2019 vom 30.04.2020.

Seit dem 01.01.2005 besteht der Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun aus den Sparten Abwasserentsorgung, Dorfentwicklung und Wasserversorgung. Ab 01.01.2011 ist die Sparte Energiewirtschaft dazu gekommen.

## 2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgte nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes) und dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der entsprechenden Hinweise hierzu.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden planmäßig linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Vorräte wurden mit den entsprechenden Lagerbeständen nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Niederstwert bilanziert. Soweit notwendig sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge werden ertragswirksam über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Sie sind zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte zum jeweiligen Erfüllungsbetrag. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

### **3. Erläuterungen zur Vermögensrechnung/Bilanz**

#### **3.1. Aktiva**

##### **3.1.2. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer (z. B. Lizenzdauer bei Software) ausschließlich linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgen zeitanteilig.

##### **3.1.2. Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer ausschließlich linear abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

Zur Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und sofort abziehbarem Erhaltungsaufwand wird folgende Regelung angewandt:

Erneuerungen bzw. Auswechselungen am Wassernetz führen zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, soweit das Leitungsnetz auf einer Länge von mehr als 10 m ausgewechselt bzw. erneuert wird oder eine Vergrößerung der Nennweite des Leitungsnetzes erfolgt. Die Aktivierungsgrundsätze des Geschäftsjahres entsprechen fiskalischen und HGB-rechtlichen Anforderungen. Danach werden die öffentlichen Zuschüsse in einen Sonderposten eingestellt.

##### **3.1.3. Finanzanlagen**

###### **3.1.2.1. Sonstige Ausleihungen**

Bei den Beteiligungen handelt es sich um die Genossenschaftsanteile an der VR Bank NordRhön eG.



### **3.1.4. Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen umfasst Vermögensgegenstände, die üblicherweise kurzfristig umgesetzt werden, wie z. B. die Vorräte. Innerhalb der Vorräte bilden die zum Verkauf stehenden Grundstücke den größten Posten. Diese Grundstücke wurden vom Eigenbetrieb im Teilbereich Dorferneuerung von der Marktgemeinde Burghaun übernommen und werden nun nach der Erschließung – oder bereits vorher - veräußert. Des Weiteren umfasst das Umlaufvermögen Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel.

## **3.2. Passiva**

### **3.2.1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital des Eigenbetrieb Gemeindefürsorge Burghaun besteht aus dem Stammkapital, den Rücklagen und dem Bilanzgewinn.

Die Rücklagen bestehen aus dem über das Stammkapital hinaus eingebrachten Vermögen des Eigenbetriebes bei seiner Gründung durch die Marktgemeinde Burghaun. Durch die Verrechnung mit Verlusten der Vorjahre nach § 11 Abs. 5 HessEigBGes haben sich die allgemeinen Rücklagen reduziert. In den anderen Rücklagen sind Gebührenüberschüsse berücksichtigt, die im Rahmen einer Gebührenermittlung ermittelt worden sind.

### **3.2.2. Sonderposten mit Rücklageanteil**

Als Sonderposten sind finanzielle Mittel passiviert, welche dem Eigenbetrieb für Investitionsmaßnahmen als Zuweisung oder Zuschuss von Bund, Land, Kreis und sonstigen öffentlichen Bereichen erhalten hat. Gefördert wurden überwiegend Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Kanal- und Wasserleitungsbau), Gebäude, Maßnahmen im Bereich Brandschutz und im Rahmen der Dorferneuerung. Der Sonderposten wird über die Nutzungsdauer der korrespondierenden Investitionsgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

### **3.2.3. Empfangene Ertragszuschüsse**

Die bilanzierten „Empfangene Ertragszuschüsse“ (Investitionsbeiträge) sind für öffentlich-rechtliche Maßnahmen die von Grundstückseigentümern erbrachten Gegenleistungen zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen.

Der Ausweis enthält Erschließungsbeiträge nach §§ 133 ff. BauGB, Straßen-, Wasser- und Abwasserbeiträge nach § 11 KAG und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach § 12 KAG.

Wie die Sonderposten reduzieren sich die Ertragszuschüsse analog zur Nutzungsdauer der aktivierten Vermögensgegenstände.

### **3.2.4. Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

**Sonstige Rückstellungen:**

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Abwasserabgabe	20.000,00	20.000,00
Rückstellungen für Abschlusserstellung und -prüfung	18.000,00	18.000,00
	<u>38.000,00</u>	<u>38.000,00</u>

**3.2.5. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	Stand 31.12.2020 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.362.753,67 (4.795.165,66)	457.685,08 (533.777,03)	1.618.372,47 (1.581.239,29)	3.286.696,12 (2.680.149,34)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.794,05 (326.845,99)	280.794,05 (326.845,99)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Burghaun	1.513.604,26 (1.708.671,70)	273.604,26 (308.671,70)	640.000,00 (640.000,00)	600.000,00 (760.000,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	305.776,09 (17.278,84)	305.776,09 (17.278,84)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	<u>7.462.928,07 (6.847.962,19)</u>	<u>1.317.859,48 (1.186.573,56)</u>	<u>2.258.372,47 (2.221.239,29)</u>	<u>3.886.696,12 (3.440.149,34)</u>

**3.2.5.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge, Kreditverträge und Tilgungspläne zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Die Verbindlichkeiten bestehen auch gegenüber der Landestreuhandstelle Hessen (LTH). Es handelt sich um Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abteilung C.

**3.2.5.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen noch nicht beglichene Eingangsrechnungen für erbrachte Dienstleistungen und Lieferungen von Dritten.

### 3.2.5.3 Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde

Gegenüber der Marktgemeinde bestehen in erster Linie Darlehensverbindlichkeiten. Die erhaltenen Darlehensbeträge wurden für Investitionsmaßnahmen verwandt. In geringem Maße enthalten diese Verbindlichkeiten auch Leistungsverbindlichkeiten im Rahmen der Personalüberlassung von Gemeindemitarbeitern.

### 3.2.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betreffen ausschließlich Steuerverpflichtungen im Rahmen der Leistungserbringung.

## 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss 2020 weist ein Jahresergebnis in Höhe von 173.636,40 Euro aus und verändert sich zum Vorjahresergebnis um -372.800,43 Euro.

Im Vergleich zum Ergebnis des Wirtschaftsplanes 2020 in Höhe von 597.468 Euro beträgt die Veränderung -423.831,60 Euro.

Die Erträge (inkl. Zinserträge) der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich im Vergleich zu den geplanten Werten lt. Wirtschaftsplan wie folgt entwickelt:

#### Ertragsarten im Überblick

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung 2020 %
Umsatzerlöse	3.196.629,11	3.614.754	2.868.199,37	-746.554,63 ↘	-20,65 ↘
Sonst. betriebl. Ertr.	114.974,80	164.014	63.968,98	-100.045,02 →	-61,00 ↘
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>3.311.603,91</b>	<b>3.675.954</b>	<b>2.932.168,35</b>	<b>-846.599,65 ↘</b>	<b>-23,03 ↘</b>
Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	1.705,01	2.000	1.968,51	-31,49 ↘	-1,57 ↘
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>1.705,01</b>	<b>2.000</b>	<b>1.968,51</b>	<b>-31,49 ↘</b>	<b>-1,57 ↘</b>
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	--	--	-1.170,42	-1.170,42 ↘	-- ↘
<b>Summe aller Erträge</b>	<b>3.313.308,92</b>	<b>3.780.768</b>	<b>2.932.966,44</b>	<b>-847.801,56 ↘</b>	<b>-23,05 ↘</b>

Die Erträge weichen insgesamt um -380.342,48 Euro vom Vorjahresergebnis und um -847.801,56 Euro vom Wirtschaftsplan 2020 ab.

Bei den ordentlichen Erträgen (ohne Finanzertrag) ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von -376.221,62 Euro. Gegenüber dem Wirtschaftsplan beträgt die Veränderung -743.785,65 Euro.

Die Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.760.518,38 Euro verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um -6.353,71 Euro. Die Abweichung zum Wirtschaftsplan beträgt -19.828,54 Euro.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten erläutert.

#### 4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen Erträge aus der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, aus dem Verkauf von Grundstücken sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Energie in das Stromnetz. Die Aufgliederung auf die einzelnen Teilbereiche des Eigenbetriebs ist aus der Spartenrechnung zu entnehmen. Hierbei sind vor allem die Einnahmen aus der Abwasserentsorgung (TEUR 1.249) und Wasserversorgung (TEUR 1.172) zu nennen.

##### Aufgliederung der Umsatzerlöse je Sparte

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung 2020 %
E01 - Wasser	1.137.442,21	1.386.810	1.171.640,64	-215.169,36 ↘	-15,51 ↘
E02 - Abwasser	1.502.577,94	1.646.152	1.248.522,54	-397.629,46 ↘	-24,15 ↘
E03 - Dorfentwicklung	531.134,39	555.540	421.092,27	-134.447,73 ↘	-24,20 ↘
E04 - Energiewirtschaft	25.474,57	26.252	26.943,92	691,92 ↗	2,64 ↗
<b>Summe: GH - Gesamthaushalt</b>	<b>3.196.629,11</b>	<b>3.614.754</b>	<b>2.868.199,37</b>	<b>-746.554,63 ↘</b>	<b>-20,65 ↘</b>

##### Umsatzerlöse nach Konten für die Sparte Wasser

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung 2020 %
SKR04_GuV_Eigenbetrieb_Umsatzerlöse	1.137.442,21	1.386.810	1.171.640,64	217.421,10 ↘	-15,68 ↘
40300 - Wassergeld	766.817,12	1.035.000	762.531,14	272.468,86 ↘	-26,33 ↘
40310 - Wasserzählergebühr	81.186,00	85.000	81.717,00	-3.283,00 ↘	-3,86 ↘
40320 - Herstellung Wasseranschluss	0,00	3.000	--	-3.000,00 ↘	-- ↘
40330 - Reparaturen Wasseranschluss	53.126,45	25.000	85.612,96	60.612,96 ↗	242,45 ↗
40371 - Wassergrundgebühr	190.227,28	195.000	193.878,48	-1.121,52 ↗	-0,58 ↗
40380 - Auflösung Ertragszuschüsse Wasservers.	26.186,15	26.871	23.135,02	-3.735,98 ↘	-13,90 ↘
40460 - Standrohrmiete	1.689,54	1.000	2.654,37	1.654,37 ↗	165,44 ↗
40480 - Auflösung Ertragszuschüsse	16.859,69	14.939	17.279,93	2.340,93 ↗	15,67 ↗
40630 - Sonstige Gebühren	1.211,73	1.000	2.595,00	1.595,00 ↗	159,50 ↗

**Umsatzerlöse nach Konten für die Sparte Abwasser**

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung 2020 %
SKR04_GuV_Eigenbetrieb_Umsatzerlöse	1.502.577,94	1.646.152	1.248.522,54	-397.629,4 ↘	-24,15 ↘
40370 - Reparatur Kanalanschluss	4.466,43	9.000	4.488,29	-4.511,71 ↘	-50,13 ↘
40480 - Auflösung Ertragszuschüsse	13.596,54	13.593	16.558,89	2.965,89 ↗	21,82 ↗
40600 - Kanalgebühren	769.467,42	980.000	471.083,42	-508.916,58 ↘	-51,93 ↘
40610 - Erlöse aus Straßenentwässerung	154.468,30	155.000	186.553,20	31.553,20 ↗	20,36 ↗
40620 - Regenwassergebühr	156.161,16	140.000	307.637,75	-67.637,75 ↗	219,74 ↗
40630 - Sonstige Gebühren	0,00	--	165,00	165,00 ↗	-- ↗
40640 - Auflösung Ertragszuschüsse Abwasser	101.996,12	107.359	102.951,42	-4.407,58 ↘	-4,11 ↘
40670 - Kanalgrundgebühr	147.877,45	150.000	82.385,60	-67.614,40 ↘	-45,08 ↘
40680 - Regenwassergrundgebühr	150.278,83	90.000	75.541,97	-14.458,03 ↘	-16,06 ↘
40700 - Mieten, Pachten	1.190,00	1.200	1.160,00	-40,00 ↘	-3,33 ↘
40890 - Auflösung von PRAP	5.000,00	--	5.000,00	5.000,00 ↗	-- ↗

**Umsatzerlöse nach Konten für die Sparte Dorfentwicklung**

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung 2020 %
SKR04_GuV_Eigenbetrieb_Umsatzerlöse	531.134,39	555.540	421.092,27	134.447,73 ↘	-24,20 ↘
40630 - Sonstige Gebühren	--	200	--	-200,00 ↘	-- ↘
40700 - Mieten, Pachten	5.190,00	5.340	5.150,00	-190,00 ↘	-3,56 ↘
41010 - Steuerfreie Umsätze Wohngrundstücke	525.944,39	550.000	415.942,27	134.057,73 ↘	-24,37 ↘

**Umsatzerlöse nach Konten für die Sparte Energiewirtschaft**

	Ergebnis 2019	Plan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung 2020	Abweichung 2020 %
SKR04_GuV_Eigenbetrieb_Umsatzerlöse	25.474,57	26.252	26.943,92	691,92 ↗	2,64 ↗
40100 - Umsatzerlöse Fotovoltaik	8.608,59	10.000	10.006,48	6,48 →	0,06 →
40400 - Fernwärme	15.617,98	15.000	15.689,44	689,44 ↗	4,60 ↗
40480 - Auflösung Ertragszuschüsse	1.248,00	1.252	1.248,00	-4,00 →	-0,32 →

## **4.2. Materialaufwand**

Der Materialaufwand betrifft vor allem die bezogenen Leistungen i. H. v. TEUR 1.165 (Vj. TEUR 1.091), welche Personalkostenerstattungen für die Gemeindemitarbeiter (der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer) und Stromkosten für die Kläranlage und Pumpen betreffen. Ferner sind vor allem noch Instandhaltungsmaßnahmen für das Wasserversorgungsnetz und die Kanalisation bzw. die Wasserversorgungseinrichtungen (z.B. Hochbehälter, Pumpen) und Kläranlagen wesentlich. Der Wareneinsatz für den Grundstücksverkauf betrifft die Restbuchwerte der veräußerten Grundstücke zu den korrespondierenden Umsatzerlösen aus Grundstücksverkauf.

## **4.3. Abschreibungen**

Die Abschreibungen betreffen die planmäßigen Abschreibungen der bilanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

## **4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Verwaltungskosten (TEUR 667; i. Vj. TEUR 612), Instandhaltungsaufwendungen für Räume und Maschinen (TEUR 23; i. Vj. TEUR 25), Konzessionsabgaben der Wasserversorgung (TEUR 56; i. Vj. TEUR 56) sowie Abwasserabgaben (TEUR 34; i. Vj. TEUR 44). Weitere Aufwandsposten sind z.B. Gebühren, Versicherungen, IT- Kosten, Kfz-Kosten, Reiseauslagen, Kommunikationskosten.

## **4.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Zinsaufwendungen betreffen die in Anspruch genommenen Darlehen der Kreditinstitute bzw. der Marktgemeinde. Diese haben sich analog zur Inanspruchnahme rückläufig entwickelt.

## **4.6. Bilanzgewinn**

Der Bilanzgewinn entspricht dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr, dem Jahresüberschuss des aktuellen Geschäftsjahres sowie der Einstellung des Sonderpostens für Gebührenausschlag in die Rücklagen.

## **5. Sonstige Angaben**

### **5.1 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestanden im Wirtschaftsjahr zwei Kfz- Leasingverträge in Höhe von insgesamt 6.594,96 Euro für den Rest der Gesamtlaufzeit.

### **5.2 Personalbestand**

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun beschäftigt kein eigenes Personal. Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Die Vergütung der gemeindlichen Mitarbeiter wird in den Fremdleistungen der Gewinn- und Verlustrechnung ergebniswirksam erfasst.

### 5.3 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Die Eigenbetriebsleitung befindet sich weiterhin in den Händen des Eigenbetriebsleiters Herrn Simon Sauerbier.

Vorsitzender der Betriebskommission ist seit 27.06.2019 Herr Willy Helmke.

#### Mitglieder der Betriebsleitung zum 31. Dezember 2020:

Simon Sauerbier (Eigenbetriebsleiter)  
Willy Helmke (Vorsitzender der Betriebskommission)

#### Mitglieder der Betriebskommission zum 31. Dezember 2020:

1. Beigeordneter Willy Helmke	(Vorsitzender, Vertreter Ralph Klinzing)
Norbert Herr	(Vertreter: Norbert Scheuring)
Dieter Hornung	(Vertreter: Gabriele Schramm)
Christian Heß	(Vertreter: Matthias Rauschenberg)
Thomas Kemler	(Vertreter: Martin Gerlach)
Michael Schneider	(Vertreter: Karlheinz Schott)
Andreas Pfaff	
Christian Werthmüller	

An die Mitglieder oder frühere Mitglieder der Betriebskommission wurden Aufwandsentschädigungen von EUR 1.255,04 geleistet.

#### 5.4 Honorar des Abschlussprüfers

Die Kosten der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betragen im Abschlussjahr netto 11.500,00 €.

#### 5.5. Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Burghaun, 22.03.2021



Simon Sauerbier

Betriebsleiter Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun

# Lagebericht zum Jahresabschluss 2020

## Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun



Elektronische Kopie

## **1 Überblick zum Ablauf des Wirtschaftsjahres**

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun mit den Betriebszweigen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Dorfentwicklung und Energiewirtschaft wird als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09. Juni 1989 geführt. Mit der Betriebsführung ist seit dem 28. Mai 2018 durch Eintragung beim Amtsgericht Bürgermeister Simon Sauerbier als Betriebsleiter bestellt.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Burghaun. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Sparte Dorfentwicklung, Grundstücke aller Art im Gebiet der Marktgemeinde Burghaun zu erwerben, diese zu erschließen und zu veräußern. Die Tätigkeit dient der städtebaulichen Entwicklung in ökonomischer wie ökologischer Weise. Die Sparte Energieversorgung ist im Bereich der Erzeugung, Verteilung und Durchleitung von Energie tätig.

Der Eigenbetrieb errichtet, unterhält und betreibt die hierfür notwendigen Anlagen und nimmt die zum Vollzug und zur Überwachung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Handlungen vor.

## **2 Geschäftsverlauf**

### **2.1 Wirtschaftsplan und konjunkturelle Rahmenbedingungen**

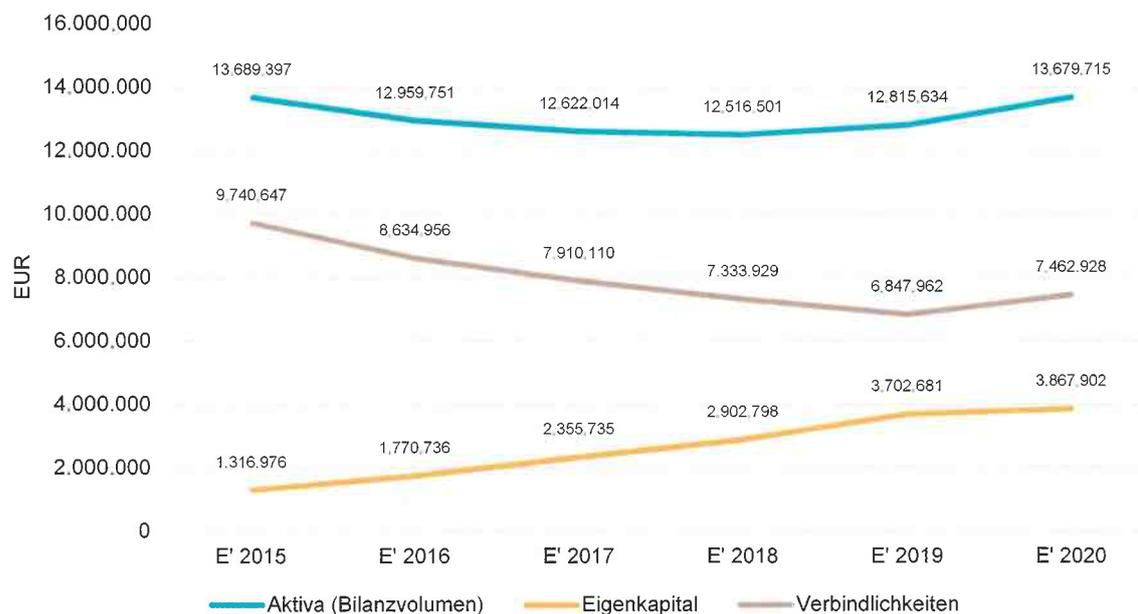
Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun wurde am 30.10.2019 eingebracht und am 30.01.2020 als Bestandteil des Haushaltsplanes der Marktgemeinde Burghaun von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 23.03.2020.

### **2.2 Entwicklung der Vermögenslage**

Anhand des folgenden Schaubilds wird deutlich, dass der Eigenbetrieb im Geschäftsjahr 2020 eine steigende Bilanzsumme ausweist. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in den Investitionen im Bereich das Anlagevermögen. Die Verbindlichkeiten stiegen. Der Anstieg ist vor allem auf die neuen Kredite abzgl. der planmäßigen Tilgungen der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückzuführen.

Das Eigenkapital stieg im Geschäftsjahr 2020 an. Der Anstieg ist durch das positive Jahresergebnis von TEUR 173 begründet.

### Bilanz - Entwicklung von Aktiva, Eigenkapital und Verschuldung

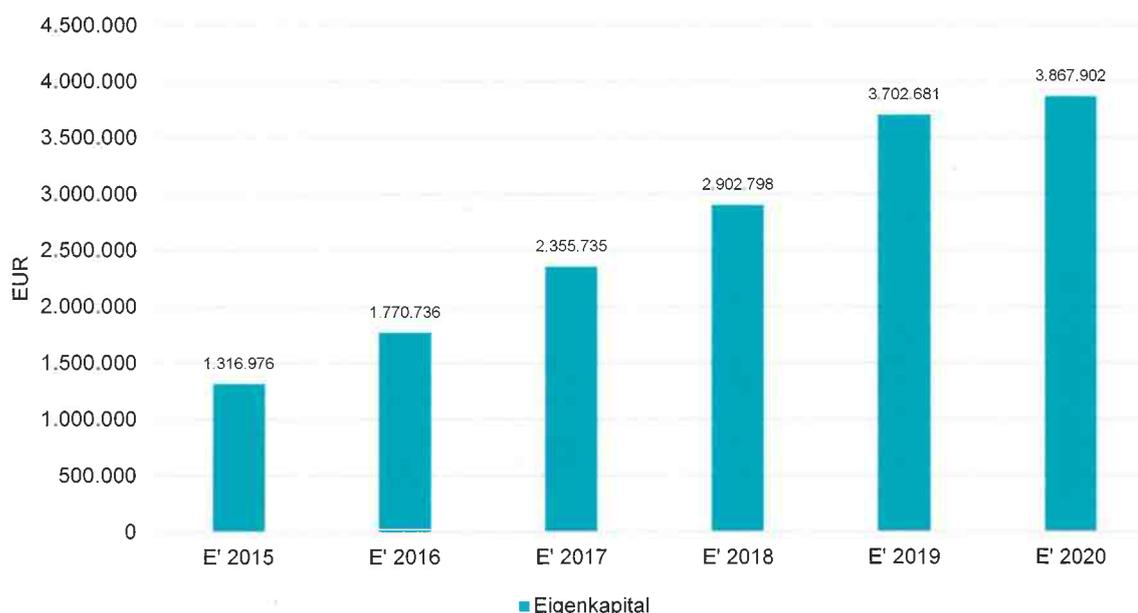


Das Anlagevermögen ist im Geschäftsjahr deutlich gestiegen. Die Anlagenzugänge betreffen im Wesentlichen Erneuerungen im Bereich Wasserversorgung sowie die Anlagen im Bau durch Erweiterungen des Kanalleitungsnetzes in der Dimbachstraße in der Kerngemeinde. Die Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. Der Bestand der Grundstücke hat sich im Geschäftsjahr durch Verkäufe in den Baugebieten Fettstricke in Steinbach und Kegelspielpanorama in Burghaun verändert.

Die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad der Wasserversorgung haben sich im laufenden Jahr nur geringfügig geändert.

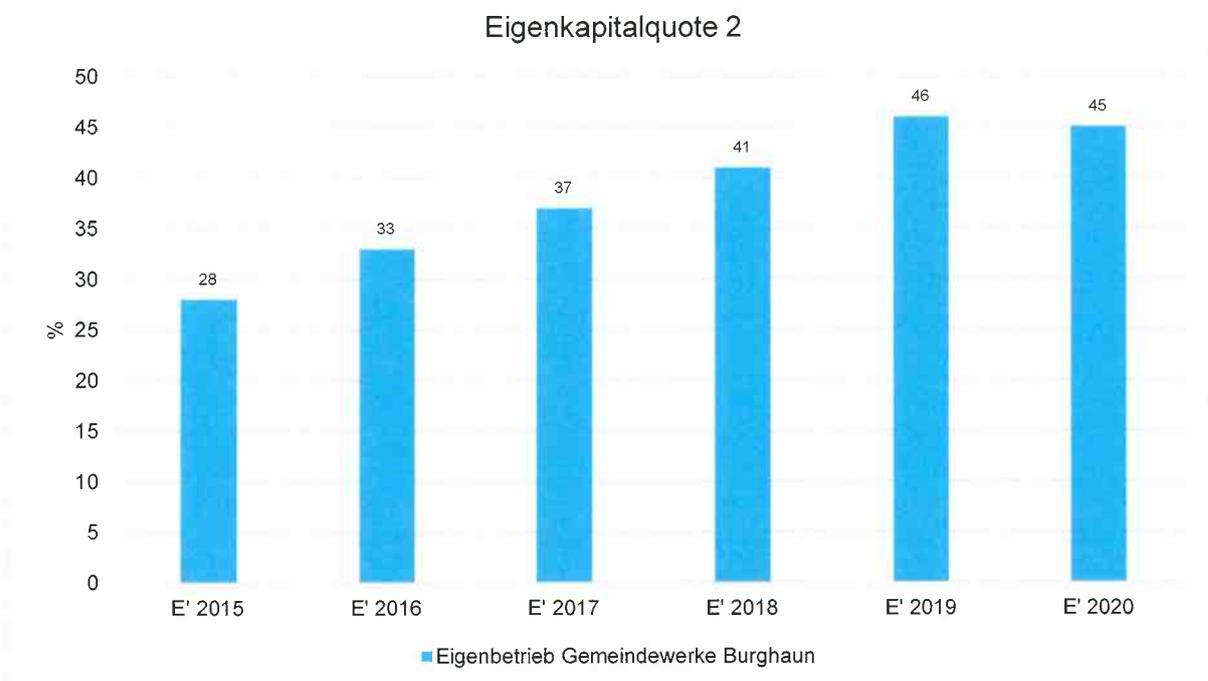
Der Anstieg des Eigenkapitals wird an folgender Grafik nochmals deutlich. Es lässt sich feststellen, dass der Eigenbetrieb durch die positiven Ergebnisse ab Geschäftsjahr 2015 das Eigenkapital um über 2,5 Millionen Euro steigern konnte.

### Entwicklung des Eigenkapitals



Die Eigenkapitalquote, also das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital, konnte so von 8,11 % in 2013 über 13,66 % in 2016 auf mittlerweile 28,27 % erhöht werden. Die Eigenkapitalquote wird von Banken als wichtiger Bonitätsindikator verwendet.

Erweitert man das Eigenkapital um die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge erhält man das sogenannte wirtschaftliche Eigenkapital. Die Sonderposten werden hinzugerechnet, da diese langfristig dem Eigenbetrieb zur Verfügung stehen, sie haben Eigenkapitalcharakter. Setzt man das wirtschaftliche Eigenkapital in Relation zum Gesamtkapital, so erhält man die Eigenkapitalquote 2 welche sich wie folgt entwickelt hat:



Auch hier ist ein Aufwärtstrend erkennbar, jedoch fällt er weniger stark aus, da gegenläufig zum Anstieg des Eigenkapitals die Sonderposten planmäßig ertragserhöhend aufgelöst werden.

### 2.3 Entwicklung der Finanzlage

Die Liquiditätssituation hat sich weiterhin positiv entwickelt, was auch auf das positive Jahresergebnis zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich wieder erhöht. Die Tilgungen im Geschäftsjahr betragen 488.537,60 €. Im Geschäftsjahr wurde das Kontokorrentkonto, welches den eingeräumten Kassenkreditrahmen eingehalten hat, vollständig getilgt, so dass es zum Jahresende erstmalig ein Saldo von 0 T€ ausweist.

### 2.4 Entwicklung der Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 173.636,40 € ab. Der Wirtschaftsplan 2020 sah einen Überschuss von 597.468 € vor. Das Vorjahresergebnis betrug 546.436,83 €.

Nachfolgend werden die Jahresergebnisse 2019 und 2020 zusammen mit den derzeitigen Prognosen lt. Wirtschaftsplänen dargestellt. Für eine detailliertere Betrachtung des Geschäftsjahres 2020 auf Grundlage der einzelnen Sparten verweisen wir auf die Spartenrechnung.

### Jahresergebnis nach Sparten

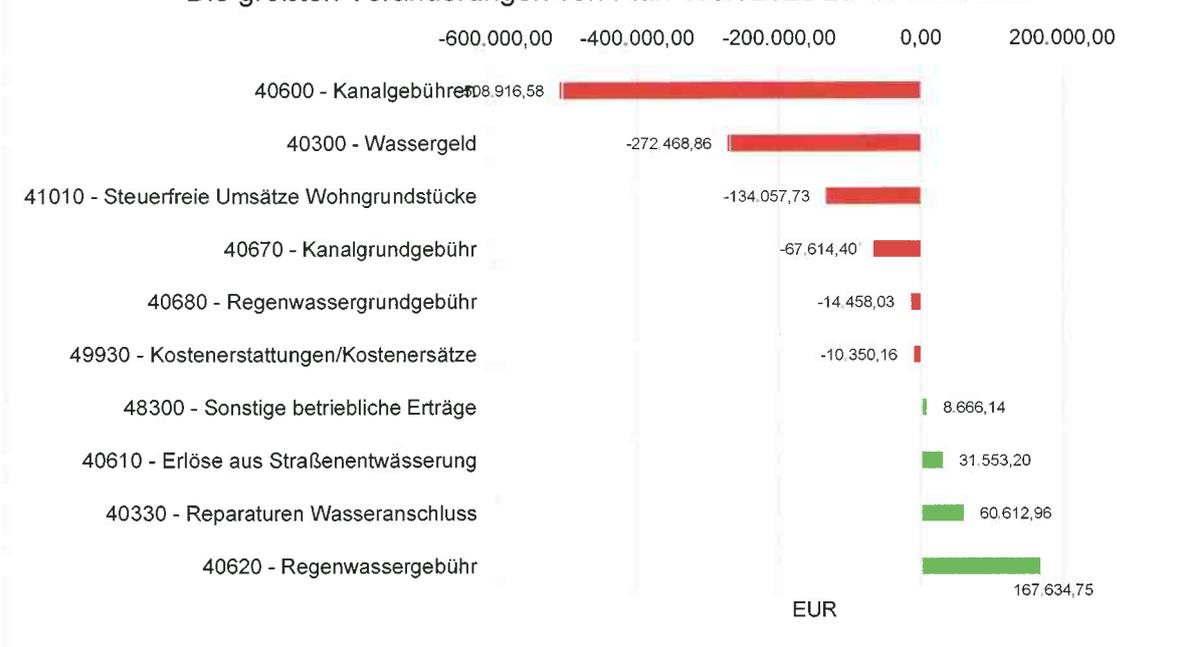
	E' 2019	E' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
E01 - Wasser	14.703	15.245	194.576	213.206	196.797
E02 - Abwasser	291.566	-79.856	-72.238	5.746	7.504
E03 - Dorfentwicklung	256.122	242.177	308.820	214.120	184.620
E04 - Energiewirtschaft	-15.955	-3.931	-20.913	-18.239	-17.391
<b>Summe: GH - Gesamthaushalt</b>	<b>546.437</b>	<b>173.636</b>	<b>410.245</b>	<b>414.833</b>	<b>371.530</b>

### Wesentliche Veränderung der Erträge und Aufwendungen

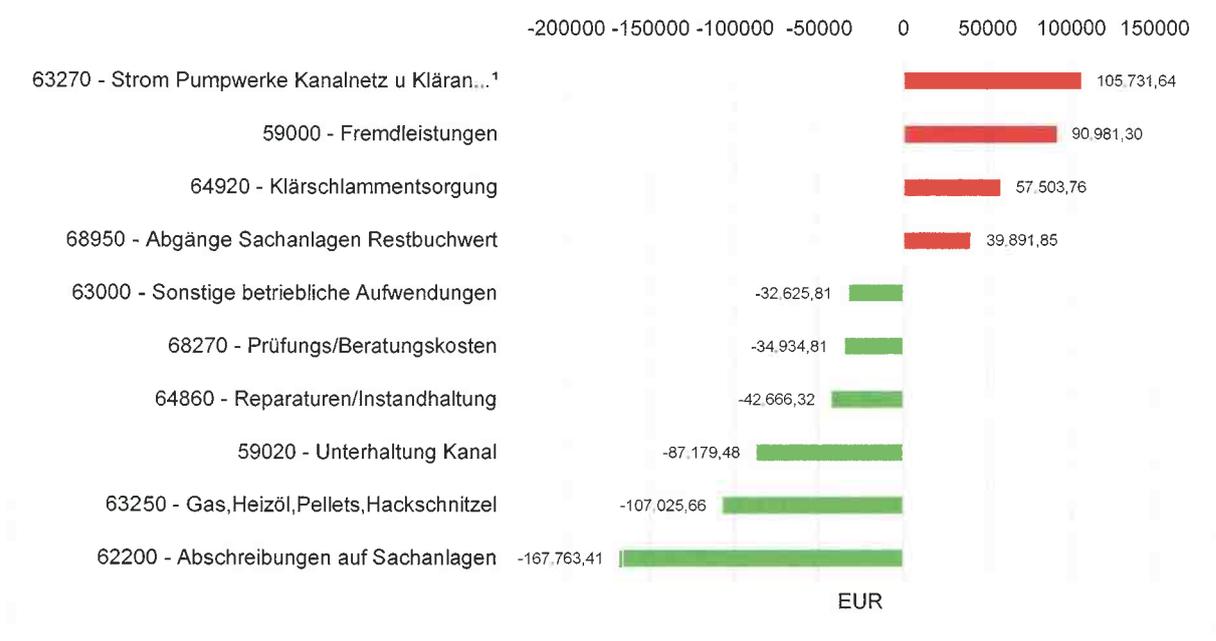
Die unten stehenden Grafiken zeigen die größten Abweichungen vom Wirtschaftsplan auf Kontenebene, zunächst bei den Erträgen und dann bei den Aufwendungen.

Hier wird deutlich, dass die starke Abweichung des tatsächlichen Ergebnisses vom geplanten Ergebnis von -423.831,60 € im Wesentlichen durch höhere Aufwendungen, insbesondere bei Instandhaltungen, begründet ist, als auch durch niedrigere Erlöse im Bereich der Vermarktung von Wohnbaugrundstücken.

Die größten Veränderungen von Plan-Wert 2020 zu Ist-Wert 2020



### Die größten Veränderungen von Plan-Wert 2020 zu Ist-Wert 2020



### Mengenstatistiken

Verbrauch	2020	2019	2018	2017	2016
Frischwasser (m <sup>3</sup> )	288.534	279.041	293.107	284.638	283.803
Abwasser (m <sup>3</sup> )	260.008	249.343	256.009	253.338	251.489
<b>Oberflächenentwässerung</b>					
Grundgebührenfläche (m <sup>2</sup> )	1.233.359	1.201.242	1.195.466	1.191.999	1.202.153
Bebaute/Befestigte Fläche (m <sup>2</sup> )	862.341	834.878	830.197	827.618	840.588

Durchschnittliche Preise in EUR	2020	2019	2018	2017	2016
Frischwasser (pro m <sup>3</sup> )	2,60	2,74	2,74	1,83	1,83
Abwasser (pro m <sup>3</sup> )	1,81	3,67	3,67	3,67	3,67
<b>Oberflächenentwässerung</b>					
Grundgebührenfläche (pro m <sup>2</sup> )	0,06	0,13	0,13	0,13	0,13
Bebaute/Befestigte Fläche (pro m <sup>2</sup> )	0,36	0,18	0,18	0,18	0,18
<b>Wasserzählergrundgebühr</b>					
Grundgebühr QN 2,5 105 mm	7,16	7,16	7,16	7,50	7,50
Grundgebühr QN 6 190 mm	17,90	10,00	10,00	7,50	7,50
Grundgebühr QN 10 260 mm	28,64	15,00	15,00	8,00	8,00

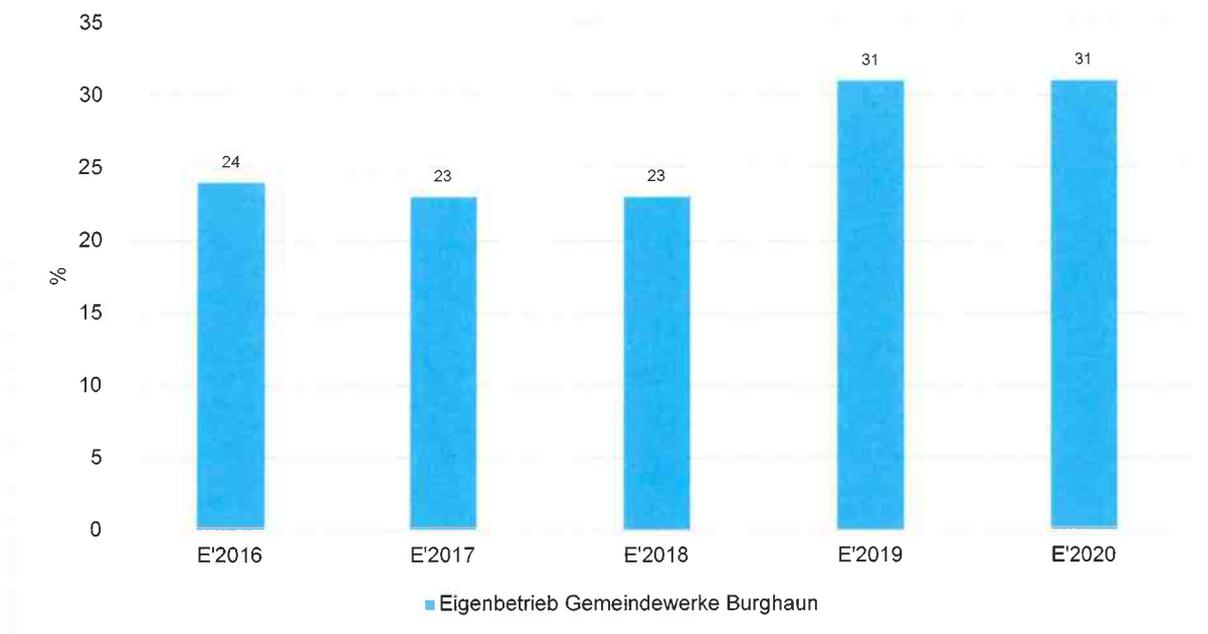
Alle Preise sind jeweils ohne gültigen Mehrwertsteuersatz.

Die Tabellen zeigen, dass sich in 2020 die Verbräuche in den Sparten Wasser und Abwasser nur geringfügig gesteigert haben. Die Preise haben sich zum 01.01.2020 verändert.

### Drittfinanzierungsquote

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den Abschreibungen auf Anlagevermögen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Geschäftsjahr. Sie zeigt inwieweit die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten die Belastung des Ergebnisses durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden.

Drittfinanzierungsquote



Elektronische Kopie

### 3 Prognosebericht - Risiken und Chancen

#### 3.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

Nach den starken Ergebnissen der Vorjahre sowie des Geschäftsjahres 2020 gehen wir für 2021 von einem positiven Ergebnis aus. Die derzeitige Prognose geht, wie auch aus der Grafik unter 2.4 zu erkennen ist, von einem Jahresergebnis von ca. 410.245 € lt. Wirtschaftsplan aus. Dementsprechend steigt das Eigenkapital weiter an.

Die Prognosen können von den tatsächlichen Ereignissen jedoch abweichen.

#### 3.2 Aufgabenentwicklung

Bei der Aufgaben- und Leistungsstruktur des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen bzw. nennenswerten Vorgänge.

#### 3.3 Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für den Eigenbetrieb Gemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2020 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes führen könnten.

#### 3.4 Chancen, Zielsetzung und Strategien

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung in 2018, eine Gebührenanpassung in der Wasserversorgung vorzunehmen, ist der Grundstein gelegt, um ein mehrjähriges Sanierungsprogramm vorzunehmen.

Ein vergleichbares Programm wurde bereits ein Jahr zuvor in der Sparte Abwasserentsorgung begonnen. Ziel ist es nun diese Programme aufeinander abzustimmen, um z. B. bei Tiefbauarbeiten Einsparungen erzielen zu können. Bei den Maßnahmen geht es primär darum, dass die Gemeindewerke auch langfristig ordnungsgemäß und fachgerecht betrieben werden können. Neben den Sanierungsprogrammen mit einem entsprechenden Investitionsvolumen sind die Erschließung und Vermarktung neuer Baugebiete primäre Aufgabe des Eigenbetriebs.

Gegenwärtig werden die gebührenrechtlichen Ergebnisse der vorgegangenen Jahre ermittelt. Darauf aufbauend sollen die Gebührensätze im Hinblick auf die Jahre 2020 und 2021 festgelegt und eine Grundlage für eine längerfristige Strategie bilden. Mitte 2020 steht der Punkt auf der Agenda der politischen Gremien.

Grundsätzlich werden zur Finanzierung des vorbezeichneten Vorhabenplans neben der Anpassung von Gebührensätzen auch alternative Finanzierungsformen geprüft. So könnte bspw. eine Finanzierung auch über Bauprogramme und Ergänzungsbeiträge umgesetzt werden.

Des Weiteren ist erwähnenswert, dass die Abwasser- Sparte wieder ein positives Eigenkapital verzeichnet. Dagegen bleibt die Energie-Sparte im Bereich der Nahwärme Burghaun trotz Reformansätzen auf absehbare Zeit defizitär. Eine Außerbetriebnahme des Netzes wird für 2021 oder 2022 aus betriebswirtschaftlichen Gründen wahrscheinlich.

Technisch ist der Eigenbetrieb grundsätzlich robust und solide aufgestellt. Dennoch steht die Technik der Gemeindewerke vor großen Herausforderungen: Steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Wasser- und Abwasserwerken, in die Jahre gekommene Netze, physisch verschlissene Anlagen, Betriebsmittel und veraltete Betriebsabläufe machen Modernisierung- und Sanierungsvorhaben in groß angelegtem Maßstab notwendig. In Summe ist von rund ca. 20 Mio. EUR notwendigem Investitionsvolumen auszugehen. Innerhalb der Abwasser- und Wasserwirtschaft sind zunächst alljährlich Investitionen in Höhe von rund 3 Mio. EUR geplant, um die Gemeindewerke auch langfristig ordnungsgemäß und fachgerecht betreiben zu können.

Die Projekte Sanierung Hochbehälter Langenschwarz, die Tiefbrunnen Rothenkirchen, Langenschwarz und Burghaun sind beauftragt. Daneben werden die Wasserleitungen und die Wasserfalleitung in Steinbach erneuert.

Dafür müssen bestehende Netze und Anlagen in einem guten, verkehrssicheren Zustand erhalten sowie Anlagen und Prozessabläufe auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden und durchmodernisiert werden.

Erwähnenswert ist, dass sich das Verhältnis mit den Aufsichtsbehörden in ihrer Entwicklung als normalisiert einstufen lässt. Sämtliche Sparten melden fristgerecht und einwandfrei an die Aufsichtsbehörden. Störungen und Störfälle werden zeitnah und adäquat gelöst.

Die Eigenbetriebsleitung ist weiterhin bei Herr Simon Sauerbier angesiedelt.

Vorsitzender der Betriebskommission ist weiterhin der 1. Beigeordneter Willy Helmke.

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist der Eigenbetrieb Sparte Abwasser die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Schlitz, Niederaula und Wartenberg eingegangen, um die Klärschlamm Entsorgung im IKZ Klärschlamm über die Stadt Schlitz zu organisieren.

Die Prüfung, inwiefern eine Re-Integration des Eigenbetriebes in den Kernhaushalt sinnvoll ist, ist mittlerweile mehrfach im Rahmen der Gemeindevertretung diskutiert und verneint worden. Die Organisationsform des Eigenbetriebes ist im Status-Quo hinsichtlich betriebswirtschaftlicher und aufsichtsrechtlicher Belange nicht zu beanstanden. Von einer Rekommunalisierung ist vor dem Hintergrund der getroffenen Entscheidungen abzusehen.

### 3.5 Risikosicherung

Ein spezielles Controlling wird durch die Eigenbetriebsleitung im Rahmen der laufenden Überwachung sichergestellt, dass rechtzeitig auf entsprechende Veränderungen durch die Betriebsleitung im Einnahmen- und Ausgabenbereich reagiert werden kann.

Burghaun, 22. März 2021



Simon Sauerbier  
Betriebsleiter Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun



## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun, Burghaun

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun, Burghaun – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2020 und die Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesenprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 30. April 2021



**PRC TREUHAND & REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT

  
Priller

Wirtschaftsprüfer

  
Amberg

Wirtschaftsprüfer

**RECHTLICHE VERHÄLTNISSE**

Firma:	Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	1. Januar 2004
Sitz:	Burghaun
Handelsregister-Eintragung:	Amtsgericht Fulda Registernummer: HRA 3438 v. 26. Juli 2004
Betriebssatzung:	Die Eigenbetriebssatzung vom 30. September 2004 ist in der Fassung vom 7. März 2007 gültig.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Der Gegenstand des Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun ist: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Wasserversorgung der Marktgemeinde Burghaun</li><li>• die Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Burghaun</li><li>• der Erwerb, die Erschließung und die Veräußerung von Grundstücken aller Art zur Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen in wirtschaftlicher und ökologischer Weise</li><li>• der Erwerb von Grundstücksflächen, außerdem alle dem Geschäftszweck dienende Tätigkeiten</li><li>• die Erzeugung, Verteilung und Durchleitung von Energie</li></ul> <p>Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betrieb fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er ist berechtigt, auch zukünftig solche Geschäfte aufzunehmen, welche zur Erreichung des Betriebszweckes geeignet ist.</p>
Stammkapital:	EUR 200.000,00 (voll eingezahlt)
Gesellschafter/-in:	Marktgemeinde Burghaun (100 %)

Betriebsleitung: Herr Simon Sauerbier

Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb allein im Rahmen der laufenden Geschäfte.

Betriebskommission: Die Betriebskommission besteht aus acht Mitgliedern.

Bezüglich der Zusammensetzung der Betriebskommission verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlusstichtag liegen nicht vor.

## WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

### Tätigkeit und Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes

Das Betätigungsfeld des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun leitet sich sachlich und räumlich aus dem Zweck des Eigenbetriebes ab. Der Eigenbetrieb ist in die Sparten Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Dorfentwicklung und Energiewirtschaft gegliedert.

### Finanzierungs- und Investitionsbereich

Im Berichtsjahr wurden TEUR 1.281 in neue Anlagen investiert. Die wesentlichen Zugänge betrafen Anlagen im Bau für noch nicht fertiggestellte Maßnahmen (TEUR 1.017).

Die Gemeindewerke decken ihren Finanzierungsbedarf über die vereinnahmten Gebühren und Beiträge, über Zuschüsse sowie über Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

### Verträge von besonderer Bedeutung

Den Beziehungen zwischen den Gemeindewerken und ihren Kunden liegt die Wasserversorgungssatzung sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Burghaun zugrunde. Die Wasserversorgungssatzung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert.

Zwischen der Marktgemeinde Burghaun und dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun besteht für die Sparte Dorfentwicklung ein Darlehensvertrag über die Einbringung von unbebauten Wohngrundstücken sowie Gewerbeflächen vom 29. April 2004. Das Darlehen wird unverzinslich gewährt und ist spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zurückzuzahlen.

### Stand und Entwicklung des Personals

Im Berichtsjahr wurde von der Gemeindewerke Burghaun kein eigenes Personal beschäftigt. Die Mitarbeiter werden aus organisatorischen Gründen im gemeindlichen Haushalt mit entsprechender Verrechnung geführt. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

**STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Fulda
Steuernummer:	018 226 00046
Steuererklärungen/-bescheide:	Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2019 sind abgegeben; Bescheide hierfür liegen noch nicht vor.
Steuerliche Außenprüfung:	Die letzte Betriebsprüfung hat mit dem Bericht des Finanzamtes Fulda vom 29. September 2014 abgeschlossen. Die Prüfgebiete betrafen sowohl die Ertrags- als auch die Verkehrssteuern. Der Prüfungszeitraum reichte von dem Veranlagungsjahr 2008 bis zum Jahr 2012.

Die Sparten Wasserversorgung und Energiewirtschaft des Eigenbetriebes Gemeindewerke Burghaun unterliegen der Regelbesteuerung nach §§ 16 – 18 UStG sowie der Pflicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung.

## ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES

## 1. Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2019. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angebracht. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sehen wir als langfristig an.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem lang- und mittelfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang- und mittelfristige (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	52	0,4	21	0,2	31	147,6
Sachanlagen	10.475	76,6	9.750	76,1	725	7,4
Finanzanlagen	2	0,0	2	0,0	0	0,0
<b>Anlagevermögen</b>	<b>10.529</b>	<b>77,0</b>	<b>9.773</b>	<b>76,3</b>	<b>756</b>	<b>7,7</b>
<b>Langfristig gebundene Mittel</b>	<b>10.529</b>	<b>77,0</b>	<b>9.773</b>	<b>76,3</b>	<b>756</b>	<b>7,7</b>
Vorräte	2.131	15,6	2.007	15,7	124	6,2
Lieferforderungen	123	0,9	86	0,7	37	43,0
Forderungen gegenüber der Marktgemeinde	284	2,1	246	1,9	38	15,4
Liquide Mittel	485	3,5	621	4,8	-136	-21,9
Übriges Umlaufvermögen	128	0,9	74	0,6	54	73,0
<b>Kurzfristig gebundene Mittel</b>	<b>3.151</b>	<b>23,0</b>	<b>3.034</b>	<b>23,7</b>	<b>117</b>	<b>3,9</b>
<b>AKTIVA</b>	<b>13.680</b>	<b>100,0</b>	<b>12.807</b>	<b>100,0</b>	<b>873</b>	<b>6,8</b>

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Eigenkapital</b>	<b>3.868</b>	<b>28,3</b>	<b>3.694</b>	<b>28,8</b>	<b>174</b>	<b>4,7</b>
Sonderposten mit Rücklageanteil	221	1,6	226	1,8	-5	-2,2
Empfangene Ertragszuschüsse	2.075	15,2	1.981	15,5	94	4,7
Rückstellungen	20	0,1	20	0,2	0	0,0
Bankverbindlichkeiten	4.905	35,8	4.261	33,2	644	15,1
Verb. gegenüber der Marktgemeinde	1.240	9,1	1.400	10,9	-160	-11,4
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>8.461</b>	<b>61,8</b>	<b>7.888</b>	<b>61,6</b>	<b>573</b>	<b>7,3</b>
Rückstellungen	18	0,2	18	0,1	0	0,0
Bankverbindlichkeiten	458	3,4	534	4,2	-76	-14,2
Lieferantenverbindlichkeiten	281	2,1	327	2,6	-46	-14,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde	274	2,0	309	2,4	-35	-11,3
Übrige Verbindlichkeiten	320	2,2	37	0,3	283	764,9
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>1.351</b>	<b>9,9</b>	<b>1.225</b>	<b>9,6</b>	<b>126</b>	<b>10,3</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>13.680</b>	<b>100,0</b>	<b>12.807</b>	<b>100,0</b>	<b>873</b>	<b>6,8</b>

Das Gesamtvermögen (**AKTIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 873 (= 6,8 %) auf TEUR 13.680 erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem höheren Bestand an Sachanlagen, dem Anstieg der Vorräte und dem Anstieg der Forderungen gegenüber der Marktgemeinde sowie dem Übrigen Umlaufvermögen. Gegenläufig haben sich die liquiden Mittel verringert.

Der Anstieg des **langfristig gebundenen Mittel** resultiert in erster Linie aus einem höheren Investitionsvolumen von TEUR 1.281 bei Abschreibungen i. H. v. TEUR 523 (i. Vj.: TEUR 527). Die Zugänge betreffen vor allem die Bereiche Abwasserentsorgung (TEUR 191) und Wasserversorgung (TEUR 1.075).

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagennachweis ersichtlich. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Anhang.

Das **Vorratsvermögen** betrifft vor allem die zum Verkauf bestimmten Grundstücke (TEUR 2.075; i. Vj.: TEUR 1.959) im Bereich Dorfentwicklung sowie sonstige Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien der Bereiche Wasser, Abwasser und Energiewirtschaft.

Die **Lieferforderungen** betreffen den Abwasserbereich mit TEUR 41 (i. Vj.: TEUR 18) und den Wasserbereich mit TEUR 75 (i. Vj.: TEUR 27) sowie Dorfentwicklung mit TEUR 5 (i. Vj.: TEUR 38). Die übrigen Forderungen bestehen aus Gebührenbescheiden gegenüber den Kunden in dem Bereich der Energiewirtschaft.

Die **Forderungen gegenüber der Marktgemeinde** i. H. v. TEUR 284 (i. Vj.: TEUR 246) betreffen die Bereiche Abwasserentsorgung und Energiewirtschaft. Die Forderungen beinhalten Lieferungen und Leistungen und die Rücklagenverrechnung des Abwasserbereiches i. H. v. TEUR 245 für die Jahre 2005 – 2010.

Die **Liquiden Mittel** i. H. v. TEUR 485 (i. Vj.: TEUR 621) haben sich im Berichtsjahr um TEUR 136 verringert. Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung und die Darstellung zur Finanzlage.

Weiterhin erhöhte sich das **Übrige Umlaufvermögen** von TEUR 74 auf TEUR 128. Die übrigen Forderungen betreffen weitgehend nur Umsatzsteuerforderungen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt zum Abschlussstichtag 28,3 % (i. Vj.: 28,8 %) des Gesamtkapitals. Der Anstieg des Eigenkapitals resultiert aus dem Ergebnis des Berichtsjahres (TEUR 174).

Die Allgemeine **Rücklagen** i. H. v. TEUR 1.427 (i. Vj.: TEUR 1.683) setzen sich, als Bestandteil des Eigenkapitals, aus den Bereichen Wasserversorgung mit TEUR 1.285 (i. Vj.: TEUR 1.523) und Dorfentwicklung mit TEUR 142 (i. Vj.: TEUR 142) zusammen. Im Bereich der Energiewirtschaft verringerte sich die Rücklage von TEUR 18 auf TEUR 0. Die Sparte weist damit keine Rücklage mehr auf. Der Bereich Abwasserentsorgung mit TEUR 0 (i. Vj.: TEUR 0) weist aufgrund von Verlusten aus zurückliegenden Perioden keine Rücklage auf. Aufgrund der geänderten Ertragssituation ist mittlerweile ein Bilanzgewinn i. H. v. TEUR 237 (i. Vj. TEUR 1.047) erwirtschaftet worden. Der Bilanzgewinn steht dem Gebührenzahler zu. Ebenso besteht im Bereich Energiewirtschaft ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 114 (i. Vj.: TEUR 110).

Bezieht man noch die **Sonderposten mit Rücklageanteil** i. H. v. TEUR 221 (i. Vj.: TEUR 226) sowie die **Empfangenen Ertragszuschüsse** i. H. v. TEUR 2.075 (i. Vj.: TEUR 1.981) in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich insgesamt ein wirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 6.164 (i. Vj.: TEUR 5.901), das sind 45,1 % (i. Vj.: 46,1 %) des Gesamtkapitals. Die Empfangenen Ertragszuschüsse sowie die Kapitalzuschüsse und anderen Zuwendungen werden jährlich mit 4,0 % aufgelöst.

Die **Rückstellungen** i. H. v. TEUR 38 (i. Vj.: TEUR 38) beinhalten ausschließlich Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten.

Die **Bankverbindlichkeiten** i. H. v. TEUR 5.363 (i. Vj.: TEUR 4.795) betreffen i. H. v. TEUR 0 (i. Vj.: TEUR 74) kurzfristige Kontokorrentlinien sowie innerhalb eines Jahres fällige Tilgungsraten i. H. v. TEUR 458 (i. Vj. TEUR 534). Die Darlehen wurden zum Stichtag von folgenden Banken gewährt:

- Sparkasse Fulda	TEUR 1.031	(i. Vj.: TEUR 876)
- VR-Bank (Burghaun u. NordRhön)	TEUR 1.784	(i. Vj.: TEUR 2.052)
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG	TEUR 1.207	(i. Vj.: TEUR 1.281)
- WI-Bank	TEUR 421	(i. Vj.: TEUR 466)
- Helaba	TEUR 836	(i. Vj.: TEUR 0)
- KfW Bankengruppe	<u>TEUR 84</u>	(i. Vj.: TEUR 121)
	TEUR 5.363	(i. Vj.: TEUR 4.795)

Die **Lieferantenverbindlichkeiten** i. H. v. TEUR 281 (i. Vj.: TEUR 327) betreffen mit TEUR 98 (i. Vj.: TEUR 155) den Abwasserbereich. Weiterhin entfallen TEUR 177 (i. Vj.: TEUR 161) auf die Wasserversorgung, TEUR 2 (i. Vj.: TEUR 8) auf die Dorfentwicklung sowie TEUR 3 (i. Vj.: TEUR 2) auf den Energiebereich.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Burghaun** i. H. v. TEUR 1.514; (i. Vj.: TEUR 1.709) betreffen mit TEUR 1.464 (i. Vj.: TEUR 1.630) den Bereich Abwasserentsorgung mit einem gewährten Darlehen. Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Marktgemeinde aus dem Wasserbereich i. H. v. TEUR 49 (i. Vj.: TEUR 79).

Die **Übrigen Verbindlichkeiten** beinhalten insbesondere die Abrechnung der Stadt Hünfeld mit TEUR 302.

## 2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehend dargestellte Finanzlage erläutert, durch den Einsatz einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21, die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Sie ermöglicht insbesondere eine Analyse der Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

Die Zahlungsströme im Eigenbetrieb werden in einen

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

untergliedert. Die Summe dieser Cashflow-Größen ergibt letztlich die Veränderung der liquiden Mittel.

	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis	174	546
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	523	527
Abnahme langfristiger Rückstellungen	0	10
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	89	-45
<b>Cashflow</b>	<b>786</b>	<b>1.038</b>
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-254	84
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	43	127
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1	-3
Zinsaufwendungen/Zinserträge	66	72
Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung	-730	0
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-88</b>	<b>1.318</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-2
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1	10
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.280	-805
Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung	730	0
Erhaltene Zinsen	2	2
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-547</b>	<b>-795</b>
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern	0	245
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.130	1.150
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-489	-856
Gezahlte Zinsen	-68	-74
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>573</b>	<b>465</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-62	988
Finanzmittelfonds am 1.1.	547	-441
Finanzmittelfonds am 31.12.	<b>485</b>	<b>547</b>

<b>Definition des Finanzmittelfonds:</b>	2020 TEUR	2019 TEUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	485	621
Kreditinstituten	0	-74
Finanzmittelfonds am 31.12.	485	547

Der geringere Mittelabfluss aus **laufender Geschäftstätigkeit** von TEUR -88 (i. Vj.: TEUR 1.318) resultiert vor allem aus dem geringeren Periodenergebnis und dem höheren Forderungsbestand. Der Mittelabfluss hieraus beträgt TEUR -254 (i. Vj.: TEUR 84). Weiterhin gab es im Berichtsjahr eine Einzahlung im Zusammenhang mit dem Sonderposten für Gebührenaussgleich. Ferner führt ein geringerer Verbindlichkeitenbestand und dem im Vergleich zum Vorjahr geringeren Mittelzufluss (TEUR 43, i. Vj.: TEUR 127) zu dieser Entwicklung.

Der Mittelabfluss aus **Investitionstätigkeit** von TEUR -547 (i. Vj.: TEUR -795) setzt sich aus den Investitionen in Anlagen im Bau (TEUR 1.017) und den sonstigen getätigten Investitionen (TEUR 264) zusammen. Die Anlagen im Bau betreffen primär neue Kanalleitungen. Die Investitionen betreffen mit TEUR 73 Neuanschaffungen von Pumpen und Hausanschlüssen sowie allgemeine Sanierungen von Brunnen und Schächten aus der Sparte Wasserversorgung. Im Bereich des Abwassers sind vor allem TEUR 77 für Kanalhausanschlüsse verwendet worden. Im Berichtsjahr haben sich keine Mittelzuflüsse aus dem Abgang von Anlagevermögen (z. B. Verkauf von Baugrundstücken) ergeben.

Der Mittelzufluss aus **Finanzierungstätigkeit** i. H. v. TEUR 573 (i. Vj.: TEUR 465) betrifft vor allem die Tilgung von Darlehen i. H. v. TEUR 489 sowie die dazugehörigen Zinsen i. H. v. TEUR 68. Im Berichtsjahr sind zur Finanzierung der Maßnahmen neue Darlehen aufgenommen worden, deren Mittelzufluss im Berichtsjahr TEUR 1.130 betragen hat.

Die Finanzlage zeigt, dass der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (TEUR -88) nicht ausreicht hat, den Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit (TEUR -547) zu finanzieren. Der im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (TEUR 573) dargestellte Mittelzufluss diente zur Tilgung der Kontokorrentverpflichtungen im Finanzmittelfonds (Rückgang um TEUR 62).

**3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)**

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.868	100,0	3.197	100,0	-329	-10,3
<b>Gesamtleistung</b>	<b>2.868</b>	<b>100,0</b>	<b>3.197</b>	<b>100,0</b>	<b>-329</b>	<b>-10,3</b>
Sonstige Erträge	64	2,2	114	3,6	-50	-43,9
Materialaufwand	-1.249	-43,5	-1.207	-37,8	-42	3,5
Abschreibungen	-523	-18,2	-527	-16,5	4	-0,8
Sonstige Aufwendungen	-919	-32,1	-957	-30,0	38	-4,0
Sonstige Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0	0,0
<b>Betriebsergebnis (bereinigt)</b>	<b>240</b>	<b>8,4</b>	<b>619</b>	<b>19,3</b>	<b>-379</b>	<b>-61,2</b>
Finanzergebnis	-66	-2,3	-73	-2,2	7	-9,6
<b>Ergebnis nach Ertragsteuern</b>	<b>174</b>	<b>6,1</b>	<b>546</b>	<b>17,1</b>	<b>-372</b>	<b>-68,1</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>174</b>	<b>6,1</b>	<b>546</b>	<b>17,1</b>	<b>-372</b>	<b>-68,1</b>

Die **Umsatzerlöse** i. H. v. TEUR 2.868 (i. Vj.: TEUR 3.197) betreffen mit TEUR 1.249 (i. Vj.: TEUR 1.503) den Bereich Abwasserentsorgung und mit TEUR 1.172 (i. Vj.: TEUR 1.137) den Bereich Wasserversorgung. Ferner sind im Bereich Dorfentwicklung aus Grundstücksverkäufen und Mieten Umsätze i. H. v. TEUR 421 (i. Vj.: TEUR 531) erzielt worden. Des Weiteren konnten Erlöse im Bereich Energiewirtschaft i. H. v. TEUR 27 (i. Vj.: TEUR 25) aus der Einspeisevergütung vereinnahmt werden.

Der **Materialaufwand** i. H. v. TEUR 1.249 (i. Vj.: TEUR 1.207) betrifft mit TEUR 659 (i. Vj.: TEUR 598) den Abwasserbereich sowie mit TEUR 529 (i. Vj.: TEUR 502) den Wasserbereich. Die Materialaufwendungen betreffen Posten wie z. B. Aufwendungen für Fremdleistungen, Energie, Kanalunterhaltung, Abwasserüberwachung, Trinkwasseruntersuchungen, Klärschlamm Entsorgung etc.

Bei den **Abschreibungen** auf Sachanlagen (TEUR 523; i. Vj.: TEUR 527) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens.

Die **Sonstigen Aufwendungen** (TEUR 917; i. Vj.: TEUR 945) setzen sich aus TEUR 420 (i. Vj.: TEUR 447) für den Teilbereich Wasserversorgung, TEUR 368 (i. Vj.: TEUR 317) für den Teilbereich Abwasserentsorgung, TEUR 116 (i. Vj.: TEUR 165) für den Teilbereich Dorfentwicklung und mit TEUR 13 (i. Vj.: TEUR 16) für den Bereich Energiewirtschaft zusammen. Die sonstigen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Verwaltungskostenbeiträge (TEUR 667, i. Vj.: TEUR 613), Reparaturen von Sachanlagevermögen (TEUR 23, i. Vj.: TEUR 25), Konzessionsabgaben (TEUR 56, i. Vj.: TEUR 56) sowie Beiträge für die Nutzung der Infrastruktur (Abwasser-/Wasserabgaben, Anliegerbeiträge; TEUR 34, i. Vj.: TEUR 44).

Das **Finanzergebnis** i. H. v. TEUR -66 (i. Vj.: TEUR -73) betrifft Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.

Insgesamt ergibt sich in 2020 ein **Jahresergebnis** von TEUR 174 (im Vorjahr: TEUR 546). Der Jahresüberschuss ist somit im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 372 niedriger.

## FRAGENKATALOG

### ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### 1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Angabe der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gilt die Geschäftsordnung für die Betriebskommission und die Betriebsleitung des Eigenbetriebes in der Fassung vom 17. Oktober 2003. Mit Datum vom 5. Mai 2004 wurde dem Betriebsleiter für den An- und Verkauf von Grundstücken zu den von der Gemeindevertretung Burghaun festgesetzten Preisen eine Generalvollmacht erteilt. Diese gilt auch für Rechtsgeschäfte, deren Wert 5 TEUR im Grundstückshandel übersteigen. Die Geschäftsordnung basiert auf den Vorgaben der HGO und des HessEigBGes. Eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aufgabenverteilung wurde nicht vorgenommen. Die Geschäftsordnung für die Betriebskommission und die Betriebsleitung tragen den Anforderungen des Eigenbetriebes in ausreichendem Umfang Rechnung.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Für jede Gremiensitzung werden schriftlich Protokolle geführt. Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleiter sind in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Organe erhalten keine Vergütung. Der Betriebsleiter ist Angestellter der Gemeinde.

## 2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

<b>Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen</b>
---

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan liegt nicht vor. Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ergeben sich aus internen Richtlinien (insb. Betriebshandbücher). Diese Regelungen sind unseres Erachtens für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) aufgeführten Grundsätzen verfahren wird?**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wurde nach den vorgenannten Richtlinien verfahren.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Sämtliche Mitarbeiter der Gemeinde bestätigen einmal im Jahr schriftlich im Umlaufverfahren die Kenntnisnahme des Korruptionserlasses des Landes Hessen. Darüber hinaus wurden keine besonderen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Auftragsvergabe erfolgt nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Für die Kreditaufnahme ist die Gemeindevertretung nach der Betriebssatzung zuständig. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Grundsätzen verfahren worden ist.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt ordnungsgemäß.

<b>Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling</b>
---

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Entsprechend § 15 HessEigBGes sowie der Betriebssatzung ist jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einer fünfjährigen Finanzplanung, zu erstellen. Die Pläne wurden zeitgerecht, vor Beginn des Geschäftsjahres, erstellt und von den zuständigen Gremien genehmigt. Weitere Planungsrechnungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Wir weisen darauf hin, dass für die Finanzplanung seit dem 1. Januar 2007 die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten Muster anzuwenden sind (StAnz. 13/2007, S. 664).

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht und analysiert.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Unternehmen?**

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätskontrolle und Planung sowie die Kreditüberwachung erfolgen durch die Betriebsleitung und die Betriebskommission. Aufgrund der Überschaubarkeit des Betriebes sind hierfür keine besonderen Systeme erforderlich.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt, da keine Konzernstrukturen vorliegen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte werden zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden angemessene Abschlagszahlungen eingefordert.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Ein eigenständiges Controlling besteht aufgrund der Größe und Struktur des Betriebes nicht. Controllingfunktionen werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen. Dies ist für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hat weder Tochterunternehmen noch hält er Beteiligungen.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein ausgeprägtes Risikofrüherkennungssystem ist nicht eingerichtet. Soll-Ist-Vergleiche werden wöchentlich durchgeführt. Außerdem besteht ein Fernüberwachungssystem.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind unseres Erachtens für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine ausführliche Dokumentation erfolgt lediglich in Teilbereichen (z. B. Quellenbesuche).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine kontinuierliche Anpassung ergibt sich aus dem Prozess.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) **Hat die Leitung der Einrichtung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
  - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
  - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
  - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Entfällt

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zwecke der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt

<b>Fragenkreis 6: Interne Revision</b>
--

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision ist nicht eingerichtet und aufgrund der überschaubaren Betriebsgröße auch nicht erforderlich. Eine externe Überprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt

- e) **Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt

### 3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Betriebsleitung hat die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zustimmungen des Überwachungsorgans eingeholt.

- b) **Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Organmitglieder liegen nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen wurden nach unseren Feststellungen nicht vorgenommen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der Betriebskommission übereinstimmen.

<b>Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen</b>
--

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen werden unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen in enger Abstimmung und mit Zustimmung der Betriebskommission sowie des Gemeindevorstands geplant und vorgenommen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden erstellt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Erhebungen zur Preisermittlung waren ausreichend.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Einhaltung der für Investitionen vorgesehenen Beträge war nach unseren Feststellungen gewährleistet.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen wurden nicht festgestellt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Wir haben keine Feststellungen getroffen, wonach Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

<b>Fragenkreis 9:      Regelungen für Auftragsvergabe (Beschaffungen incl. Kreditaufnahmen)</b>
---

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberichtlinien (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Der Eigenbetrieb ist grundsätzlich nicht zur Anwendung der VOB / VOL / VOF verpflichtet, wendet diese jedoch teilweise freiwillig oder aufgrund von Auflagen der Zuschussgeber an. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan****a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Gemäß § 21 HessEigBGes hat die Betriebsleitung den Gemeindevorstand und die Betriebskommission quartalsmäßig über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Eine entsprechende Unterrichtung erfolgt turnusgemäß im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und seine Unternehmensbereiche.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Es gab keinen Anlass für derartige Berichte.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet?**

Nach unseren Feststellungen gab es keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Wir haben keine Anhaltspunkte vorgefunden, dass die Berichterstattung an die Betriebskommission nicht ausreichend gewesen wäre.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nach den uns erteilten Auskünften nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans lagen nicht vor.

#### 4. Vermögens- und Finanzlage

<b>Fragenkreis 11: Langfristige Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse und Bewertungen</b>
---

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nach unseren Feststellungen nicht vorhanden.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Stille Reserven bestehen im Bereich des Sachanlagevermögens. Darüber hinaus haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Finanzlage. Wesentliche Investitionsverpflichtungen lagen zum Bilanzstichtag nach den uns erteilten Auskünften nicht vor.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da keine Konzernstruktur vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand hat der Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht erhalten.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Wegen einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar?**

Der Ergebnisverwendungsvorschlag, Vortrag auf neue Rechnung, steht im Einklang mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes und widerspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem HessEigBGes.

## 5. Ertragslage

### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Bereichen zusammen?**

Das Jahresergebnis i. H. v. TEUR 174 (i. Vj.: TEUR 546) resultiert aus den Ergebnissen der Wasserversorgung TEUR 15 (i. Vj.: TEUR 15), Abwasserentsorgung TEUR -80 (i. Vj.: TEUR 292), der Energiewirtschaft TEUR -4 (i. Vj.: TEUR -16) und der Dorfentwicklung TEUR 242 (i. Vj.: TEUR 256).

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Besonders aus dem Bereich der Dorfentwicklung kann es bei der Veräußerung von Grundstücken zu stärkeren Effekten auf das Gesamtjahresergebnis kommen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?**

Leistungsbeziehungen zur Gemeinde werden zu fremdüblichen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe wird in Höhe von TEUR 56 an die Gemeinde gezahlt.

### Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne verlustbringende Geschäfte sind nicht erkennbar. Insgesamt schließt jedoch der Bereich Energiewirtschaft mit einem leichten Verlust ab. Aufgrund der nachhaltigen Verlustsituation der vergangenen Jahre wurde eine Gebühreennachkalkulation durchgeführt. Im Bereich der Energiewirtschaft ist eine nachträgliche Änderung der Bedingungen schwierig, da die Verträge längerfristig geschlossen sind. Ferner ist der Erfolg der Sparte von den Sonnenstunden abhängig.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Wasserförderung zu den Hochbehältern wird überwiegend nachts vorgenommen, um die Betriebskosten (Strom) zu senken. Weiterhin wird an dem Aufbau und Betrieb eines gemeinschaftlichen Bereitschaftsdienstes mit anderen Kommunen gearbeitet.

<b>Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage</b>
---

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr wurde für den Eigenbetrieb insgesamt ein Gewinn erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

siehe Fragenkreis 15. Im Jahr 2018 wurden weitere Maßnahmen zur Verlusteindämmung im Rahmen einer Gebührenkalkulation durchgeführt.



**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020  
Teilbereich Wasserversorgung**

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		1.171.640,64	1.137.442,21
2. Sonstige betriebliche Erträge		52.720,84	102.205,80
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-11.456,99		-4.822,47
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-517.774,92		-497.573,99
		-529.231,91	-502.396,46
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-237.342,54		-251.291,39
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	-972,54		-4.141,05
		-238.315,08	-255.432,44
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-419.865,70	-447.054,77
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.280,01	1.234,04
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-23.000,87	-21.295,05
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		17,92	0,00
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>15.245,85</b>	<b>14.703,33</b>
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>15.245,85</b>	<b>14.703,33</b>
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		198.852,92	184.149,59
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		237.582,37	0,00
14. Einstellungen in Rücklagen		-238.752,79	0,00
<b>14. Bilanzgewinn</b>		<b>212.928,35</b>	<b>198.852,92</b>

**Nachrichtlich:**

**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt	0,00	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	15.245,85	14.703,33

Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun

## Bilanz zum 31. Dezember 2020

## Teilbereich Abwasserentsorgung

A K T I V A	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	P A S S I V A	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Rücklagen</b>		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	49.686,00	18.425,00	Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
		18.425,00	2. Andere Rücklagen	729.703,60	0,00
				729.703,60	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>II. Bilanzgewinn</b>		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	124.500,19	124.500,19		966.712,64	1.046.568,34
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	242.973,00			1.762.589,00	1.789.861,00
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	787.859,00				
4. Verteilungsanlagen	4.022.814,00				
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 - 6 gehören	9.542,00				
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.792,00				
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen	636.786,64				
	5.880.266,83			27.000,00	27.000,00
<b>III. Finanzanlagen</b>			<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		
1. Sonstige Ausleihungen	500,00	500,00	<b>C. Rückstellungen</b>		
	500,00	500,00	1. Sonstige Rückstellungen	27.000,00	
		5.930.452,83			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Vorräte</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.107.460,75	1.998.072,18
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	7.214,16	7.214,16	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	97.696,72	155.106,68
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Burghaun	1.463.816,74	1.629.543,00
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.210,71	18.341,16		3.668.974,21	3.782.721,86
2. Forderungen an die Marktgemeinde	277.123,28	245.030,68		15.000,00	20.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
	318.333,99	263.371,84			
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>					
	184.274,87	382.425,95			
	509.823,02	653.011,95			
	6.440.275,85	6.666.151,20			
				6.440.275,85	6.666.151,20

**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020  
Teilbereich Abwasserentsorgung**

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		1.248.522,54	1.502.577,94
2. Sonstige betriebliche Erträge		4.768,10	12.769,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-20.342,58		-15.393,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-638.517,45		-582.281,01
		-658.860,03	-597.674,37
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-273.190,67		-263.408,81
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	-1.040,87		-7.854,17
		-274.231,54	-271.262,98
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-368.003,51	-317.308,48
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		662,50	445,97
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-32.713,76	-37.980,76
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-79.855,70</b>	<b>291.566,32</b>
<b>9. Jahresüberschuss</b>		<b>-79.855,70</b>	<b>291.566,32</b>
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.046.568,34	755.002,02
12. Einstellungen in Rücklagen		-729.703,60	0,00
<b>13. Bilanzgewinn</b>		<b>237.009,04</b>	<b>1.046.568,34</b>

**Nachrichtlich:**

**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	-245.030,68
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt	0,00	245.030,68
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-79.855,70	291.566,32

Elektronische Kopie



**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020  
Teilbereich Dorfentwicklung**

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		421.092,27	531.134,39
2. Materialaufwand			
a) Wareneinsatz Grundstücksverkauf	-52.873,85		-95.402,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00		-2.653,70
		-52.873,85	-98.056,43
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-116.373,92	-165.055,34
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-9.009,48	-10.890,67
<b>5. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>242.835,02</b>	<b>257.131,95</b>
6. Sonstige Steuern		-658,08	-1.009,88
<b>7. Jahresüberschuss</b>		<b>242.176,94</b>	<b>256.122,07</b>
8. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		694.361,45	438.239,38
<b>10. Bilanzgewinn</b>		<b>936.538,39</b>	<b>694.361,45</b>

**Nachrichtlich:**

**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt	0,00	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	242.176,94	256.122,07

## Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun Burghaun Bilanz zum 31. Dezember 2020 Teilbereich Energiewirtschaft

A K T I V A	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	32.088,00			18.252,27
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 und 2 gehören	5.512,00		0,00	18.252,27
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	39.642,00		0,00	-18.252,27
4. Verteilungsanlagen	83.717,00		20.222,00	0,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 - 6 gehören	1.137,00		2.000,00	2.000,00
	<u>162.096,00</u>			<u>2.000,00</u>
			0,00	0,00
			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
				18.252,27
				<u>18.252,27</u>
				-18.252,27
				<u>0,00</u>
				21.470,00
				<u>2.000,00</u>
				<u>2.000,00</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	10.000,00			271.188,48
				2.157,08
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.545,67			0,00
2. Forderungen an die Marktgemeinde	6.480,04			4.205,45
3. Sonstige Vermögensgegenstände	188,88			277.551,01
	<u>8.214,59</u>			<u>272.111,34</u>
				272.111,34
				264.746,67
				2.979,69
				385,62
				<u>3.999,36</u>
<b>C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>				
				294.333,34
				<u>301.021,01</u>

P A S S I V A

**A. Eigenkapital**

**I. Rücklagen**

1. Allgemeine Rücklage

**II. Bilanzverlust**

**C. Empfangene Ertragszuschüsse**

**D. Rückstellungen**

1. Sonstige Rückstellungen

**E. Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Marktgemeinde Burghaun

4. Sonstige Verbindlichkeiten

294.333,34

301.021,01

**Eigenbetrieb Gemeindewerke Burghaun  
Burghaun  
Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020  
Teilbereich Energiewirtschaft**

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		26.943,92	25.474,57
2. Sonstige betriebliche Erträge		6.480,04	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.416,31	-8.416,31	-8.919,38
Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.669,00		-12.668,00
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	-61,95		0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-12.730,95	-12.668,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		-12.523,27	-15.748,95
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		26,00	25,00
		-3.710,12	-4.118,13
<b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-3.930,69</b>	<b>-15.954,89</b>
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>-3.930,69</b>	<b>-15.954,89</b>
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-128.344,33	-112.389,44
Entnahmen aus der Kapitalrücklage		18.252,27	0,00
<b>Bilanzverlust</b>		<b>-114.022,75</b>	<b>-128.344,33</b>

**Nachrichtlich:**

**Verwendung des Jahresgewinnes**

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde (-) / aus dem Haushalt	6.460,04	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-10.390,73	-15.954,89

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden, Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch dem Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden **umsatzsteuerrechtlichen** Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.